

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 29. Mai 1987

14. Stück

20. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit des zweiten Satzes im Punkt II Z 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 23. September 1985, Pr. Z. 2822/85 (Plandokument Nr. 5640), durch den Verfassungsgerichtshof.
21. Verordnung: Betriebsordnung für die mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe sowie das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe in Wien (Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung).
22. Verordnung: Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerksgewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahl-Verordnung).

## 20.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 1987, betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des zweiten Satzes im Punkt II Z 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 23. September 1985, Pr. Z. 2822/85 (Plandokument Nr. 5640), durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1987, Zl. V 87/86-10, festgestellt, daß der zweite Satz im Punkt II Z 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 23. September 1985, Pr. Z. 2822/85 (Plandokument Nr. 5640), Beschlußfassung bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/1985, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1986 gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:

Zilk

## 21.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 13. Mai 1987, betreffend eine Betriebsordnung für die mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe sowie das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe in Wien (Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987, wird verordnet:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Verordnung gilt für die Ausübung der mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe sowie des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes in Wien.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der bundeseinheitlichen Vorschriften über gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs zu beachten.

### Fahrzeuge

§ 2. (1) Die im Taxi-Gewerbe sowie die im mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge haben eine Außenlänge von mindestens 4 200 mm aufzuweisen.

(2) Die Außenseite und der Innenraum der Fahrzeuge sind regelmäßig zu säubern.

(3) Bezüglich des Innenraumes der Fahrzeuge ist vorzusorgen, daß kein nachteiliger Eindruck durch Flecken oder Beschädigungen an Sitzbezügen, der Fahrzeugtapedierung oder der sonstigen Inneneinrichtung bewirkt wird.

(4) Staubablagerungen, Straßenschmutz und andere Verunreinigungen des Fahrzeuges sind, soweit Gefahr einer Verschmutzung der Fahrgäste oder deren Bekleidung besteht, unverzüglich zu beseitigen.

(5) Aschenbehälter sind insbesondere durch regelmäßige Entleerung stets benützbar zu halten.

(6) Ein Exemplar dieser Verordnung, ein Stadtplan und ein Straßenverzeichnis sind in den Fahrzeugen stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsicht zu überlassen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 sind hinsichtlich der Fahrzeuge des Fiaker-Gewerbes sinngemäß anzuwenden.

#### Fahrzeuglenker

§ 4. (1) Die im Fahrdienst des Taxi-Gewerbes tätigen Personen müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Das Tragen ausgesprochener Freizeitbekleidung, wie Shorts, ärmelloser Leibchen und dgl., ist untersagt.

(2) Während des Fahrdienstes ist der gemäß § 30 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986, BGBl. Nr. 163/1986, erforderliche Lenkerausweis von außen deutlich sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, wobei der Teil des Lenkerausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 sind auf die im Fahrdienst des Fiaker-Gewerbes tätigen Personen sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus muß ihre Bekleidung die nach Anschauung der Angehörigen des Wiener Fiaker-Gewerbes traditionellen Eigenarten aufweisen, wie etwa das Tragen eines Stößers und eines entsprechenden Sakkos.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS MIT PFERDEN BETRIEBENE PLATZFUHRWERKSGEWERBE

### Standplätze

§ 6. (1) Fahrzeuge des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes (Fiaker-Gewerbes) dürfen, sofern besondere straßenpolizeiliche Anordnungen nicht anderes verfügen, nur auf gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 festgesetzten, für Fiaker besonders gekennzeichneten Standplätzen auffahren.

(2) Das Aufstellen von Fiaker-Fahrzeugen außerhalb der Standplätze ist unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften gestattet, wenn

- a) Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden,
- b) die Fahrzeuge deutlich sicht- und lesbar als „außer Dienst“ gekennzeichnet sind.

(3) Außer Fahrdienst befindliche oder besetzte Fahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht abgestellt werden.

### Auffahrordnung

§ 7. (1) Die Standplätze dürfen nur mit Fahrzeugen bezogen werden, die mit einer von der Behörde zugeteilten Fahrzeugnummer (§ 10) versehen sind; sie dürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der freien Standplatzwahl bezogen werden.

(2) Standplätze, hinsichtlich derer Beschränkungen in bezug auf Fahrzeugnummern verfügt worden sind, dürfen nur nach Maßgabe dieser Beschränkungen bezogen werden. Verfügungen dieser Art sind von der Behörde zu treffen, wenn bei bestimmten Standplätzen ein besonderer Andrang von Fahrzeugen zu erwarten ist; die Beschränkungen sind entsprechend kundzumachen.

(3) Auf den Standplätzen sind die Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft den vorhandenen Fahrzeugen anzureihen und so aufzustellen, daß ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs aus der Reihe herausgefahren werden kann.

(4) Verläßt ein Fahrzeug den Standplatz, haben die übrigen Fahrzeuge anzuschließen; an nicht angeschlossenen Fahrzeugen darf vorbeigefahren werden.

### Fahrbereitschaft und Fahrzeugwahl

§ 8. (1) Die im Fahrdienst tätigen Personen der auf Standplätzen aufgestellten Fahrzeuge haben die Fahrzeuge stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein. Diese Personen haben stets einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis mitzuführen.

(2) Der Fahrgast darf ein beliebiges Fahrzeug aus der Reihe wählen.

### Fahrgastaufnahme außerhalb von Standplätzen

§ 9. (1) Die Aufnahme von Fahrgästen außerhalb von Standplätzen darf nur erfolgen auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Gewerbetreibenden eingelangten Bestellung oder wenn die Fahrgäste den Lenker bei der Fahrt zu einem Standplatz anhalten.

(2) Ein Anwerben von Fahrgästen durch Umherfahren auf Straßen oder bei insbesondere von Fremden aufgesuchten Sehenswürdigkeiten und sonstigen Örtlichkeiten, wie Volksbelustigungseinrichtungen, ist verboten.

### Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 10. (1) Die im Fahrdienst verwendeten Fahrzeuge sind an gut sichtbarer Stelle mit einer von der Behörde zugeteilten Fahrzeugnummer zu versehen.

(2) Die Fahrzeugnummer ist auf Antrag des Inhabers einer Konzession für das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerksgewerbe von der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde für jedes im Betrieb verwendete Fahrzeug zuzuteilen.

(3) Bei Wechsel des Fahrzeuges darf die zugeeilte Fahrzeugnummer weiter verwendet werden. Die Verwendung ein und derselben Fahrzeugnummer für gleichzeitig im Fahrbetrieb stehende Fahrzeuge ist verboten.

### III. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 14 Abs. 1 Z 7 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes als Verwaltungsübertretungen geahndet.

### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12. (1) Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 31. März 1986 im Taxi-Gewerbe verwendet worden sind, sind bis 31. März 1991 vom Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 ausgenommen.

(2) Kraftfahrzeuge, die bis zum 31. Mai 1987 für den Betrieb eines Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen zugelassen und in Verwendung genommen worden sind, sind bis 31. Mai 1992 vom Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 ausgenommen.

(3) Bei Zuteilung der Fahrzeugnummern nach § 10 ist auf die beim Auffahren auf Standplätzen unter den Angehörigen des Wiener Fiaker-Gewerbes bisher getroffenen Vereinbarungen Bedacht zu nehmen; diesbezüglich hat die Behörde ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen. Diese Regelung gilt nur für Ansuchen um Zuteilung von Fahrzeugnummern für Fahrzeuge, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Fiaker-Gewerbe mit Standort in Wien verwendet worden sind, und wenn das Ansuchen bis längstens 31. Juli 1987 bei der Behörde eingebracht worden ist.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 31. Jänner 1986, betreffend eine Betriebsordnung für die mit Pferden und Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe in Wien (Wiener Fiaker- und Taxi-Betriebsordnung), LGBl. für Wien Nr. 13/1986, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
**Seidl**  
Amtsführender Stadtrat

Für den Landeshauptmann:  
**Seidl**  
Amtsführender Stadtrat

## 22.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 14. Mai 1987, betreffend die Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerksgewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahl-Verordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987, wird verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für die Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes in Wien.

#### Verhältniszahl

§ 2. Im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung sowie unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Anzahl und Lage der in Wien vorhandenen Standplätze (§ 96 Abs. 4 StVO) sowie der Anzahl und Dauer der durchschnittlich durchgeführten Fahrten wird die Verhältniszahl der Konzessionen zur Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes, bezogen auf die Zahl der vorhandenen Auffahrmöglichkeiten auf den Standplätzen im Verhältnis zu der Anzahl der auf Grund von Taxikonzessionen mit Standort in Wien betreibbaren Kraftfahrzeuge, mit 1 : 2,22565 festgelegt.

#### Höchstzahl der Kraftfahrzeuge

§ 3. Nach Maßgabe des § 2 beträgt die Höchstzahl der für das Betreiben des Platzfuhrwerksgewerbes zuzulassenden Kraftfahrzeuge 3 610.

#### Berücksichtigung der Verhältnis- und Höchstzahlen bei Erteilung von Konzessionen

§ 4. Konzessionen für die Ausübung des mit Kraftfahrzeugen betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes mit dem Standort in Wien dürfen nur insoweit erteilt werden, als die in den §§ 2 und 3 genannten Verhältnis- und Höchstzahlen nicht überschritten werden.

#### Geltungsdauer

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 1990 außer Kraft.